

BUNDESKANZLERAMT ■ VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-603.696/0002-V/8/2011

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • HERR MAG LUKAS MARZI

PERS. E-MAIL • LUKAS.MARZI@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/4207

IHR ZEICHEN • BMWFJ-56.034/0004-C1/4/2011

An das

Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie und Jugend

Stubenring 1

1011 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die
Transparenz von Preisen für Erdöl, Mineralölerzeugnisse, Gas, Strom und
Arzneimittel sowie der Preisauszeichnungsvorschriften
(Preistransparenzgesetz) geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst folgendermaßen Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Legistische und sprachliche Anmerkungen**Allgemeines:**

Es wird zur Erwägung gestellt, die vorliegende Novelle zum Anlass zu nehmen, in sämtlichen Bestimmungen des Preistransparenzgesetzes eine Aktualisierung der Bezeichnung der Bundesminister vorzunehmen (vgl. die Bezeichnungen „Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit“ sowie „Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen“ in der derzeit geltenden Fassung).

Beim Wort „E-Control“ sollte durchgehend ein geschützter Bindestrich verwendet werden (vgl. Z 1 [§ 1a Abs. 1 und 2] und Z 4 [§ 9] sowie die Erläuterungen).

Zu Z 1 (§ 1a):

Es wird zur Erwägung gestellt, den § 1a mit einer Paragraphenüberschrift zu versehen. Im geltenden Gesetz haben derzeit nur die §§ 4, 5 und 12 keine Überschrift. Es wird angeregt, auch diese Bestimmungen mit Paragraphenüberschriften zu versehen.

Allgemeines zu den Erläuterungen:

Das Wort „insbesondere“ findet sich sowohl in ausgeschriebener als auch in jeweils unterschiedlich abgekürzter Form („insbes.“; „insb.“). Eine Vereinheitlichung wird angeregt.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Unter der Überschrift „Hauptgesichtspunkte des Entwurfs“ sollte im zweiten Satz anstatt der Wortfolge „wo der Preis eine besondere Rolle spielt“ die Wendung „bei dem der Preis eine besondere Rolle spielt“ verwendet werden, zumal hier eine Bezugnahme auf das – nicht in einem örtlichen Sinn verwendete – Wort „Gut“ erfolgt.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Bei den Erläuterungen zu Z 1 wird zur Erwägung gestellt, Ausführungen zur Weisungsbindung der E-Control zu treffen.

Im letzten Absatz der Erläuterungen zu Z 1 wird auf das Schreibversehen „Tankstellebetreibern“ hingewiesen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

23. Mai 2011
Für den Bundeskanzler:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	up0zf0FObT1AvS9UzFxC2ZtfS0a4bwzPJ8rbtH25qaNUUVzyD0J2AkuNWMfJEiMwC2v79+aPiz1oQp7SHt/WtRCz3mw7MawGp6Azu8A8PnUvbFqSp4Tpq7/XV6zjCa610v/KdPxdo1wVpWp4tyo3lIBKXkxH77nkhzAwGW4+rmk=	
 BUNDESKANZLERAMT AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	serialNumber=962181618647,CN=Bundeskanzleramt,O=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-05-24T10:49:11+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	294811
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	